

Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall in wirtschaftlich bedeutendem Umfange verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall verursacht.

## § 169

## Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat nach den §§ 163 bis 168 liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände die eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko);

2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

GESETZ ZUR WEITEREN VEREINFACHUNG DES  
WIRTSCHAFTSSTRAFRECHTS  
(WIRTSCHAFTSSTRAFGESETZ 1954)

Vom 9. Juli 1954  
(BGBl. I S. 157; III 453-11)

## § 2

## Verstoß gegen die Preisregelung

(1) Wer in anderen als in den in § 1 bezeichneten Fällen \* vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Rechts-

\* § 1 enthält einen Katalog der im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnung und gewerblichen Wirtschaft geltenden Vorschriften, die z. T. auch Materien des Preisrechts regeln.

## § 170

## Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu sichern, wird ... (s. u. bei § 3 WiStrG)